



STADT
BAD
BENTHEIM

Amtsblatt

der Stadt Bad Bentheim

Nr. 8

Jahrgang 2023

Erscheinungstag: 21.07.2023

Inhalt:

Bekanntmachung 1. Stellplatzsatzung der Stadt Bad Bentheim vom 26.04.2023

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) i. V. m. § 47 sowie § 84 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578), hat der Rat der Stadt Bad Bentheim in seiner Sitzung am 26.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Bad Bentheim. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

(2) Die Satzung gilt für Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 NBauO, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sowie für die Herstellung und Bereitstellung von Abstellanlagen für Fahrräder im Sinne von § 48 NBauO. Die Erweiterung vorhandener baulicher Anlagen steht der Errichtung gleich. Die Verpflichtung, Einstellplätze für Behinderte nach § 49 Abs. 1 Satz 8 NBauO zu errichten, wird von dieser Satzung nicht berührt.

(3) Als Einstellplatz wird eine Fläche zum Abstellen eines Kraftfahrzeuges auf einem Stellplatz oder in einer Garage bezeichnet.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

(1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden (s. Tabelle als Anlage zu dieser Satzung).

(2) Notwendige Stellplätze und notwendige Abstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden, notwendige Abstellplätze auch innerhalb baulicher Anlagen. Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Einstellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Einstellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.

(3) Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, bleiben die Anforderungen der Barrierefreiheit unberührt.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Abstellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.

(2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

(3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Abstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

(4) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze oder der notwendigen Abstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

(5) Bei einer Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist der Einstellplatzbedarf neu zu ermitteln. Dabei ist nur der durch die Nutzungsänderung verursachte Mehrbedarf abzudecken.

(6) Zufahrten zu den Grundstücken sind zu bündeln und dürfen inklusive Fußweg 7 m nicht überschreiten.

§ 4 Gestaltung der Fahrradabstellplätze

(1) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes muss mindestens 1,25 m² pro Fahrrad (ohne Zugangsflächen) betragen. Diese Fläche kann bei der Aufstellung von Fahrradparksystemen unterschritten werden, wenn eine benutzerfreundliche Handhabung der Fahrräder gewährleistet ist.

(2) Fahrradabstellplätze müssen ungehindert und von einer ausreichenden Bewegungsfläche aus direkt zugänglich sein. Der Aufstellort von Fahrradabstellplätzen soll von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen bzw. über Treppen mit Schieberampen leicht erreichbar und gut zugänglich sein; er soll in unmittelbarer Nähe beim Eingangsbereich des Vorhabens angeordnet werden.

(3) Fahrradabstellplätze müssen

a) einzeln leicht zugänglich sein,

b) eine Anschlussmöglichkeit für den Fahrradrahmen haben und

c) dem Fahrrad durch einen Anlehnbügel einen sicheren Stand ermöglichen; sofern Anlehnbügel beidseitig nutzbar sind, sind diese in einem Abstand von mindestens 1,20 m zueinander anzuordnen; sofern Anlehnbügel nur einseitig nutzbar sind, sind diese in einem Abstand von mindestens 0,60 m zueinander anzuordnen.

(4) Mindestens je vier Wohneinheiten ist eine barrierefreie Abstellmöglichkeit für Elektro-Mobile (E-Scooter)/ Lastenfahrräder/ Liegefahrräder mit Stromanschluss herzustellen. Ein erhöhter Bedarf kann bei Seniorenanlagen oder ähnlichem von der Stadt gefordert werden. Diese sind mindestens mit einer Breite von 1,50 m herzustellen.

§ 5 Gestaltung der Kraftfahrzeugstellplätze

(1) Überdachte Stellplätze (Garagen/Carports) sind zu begrünen oder jeweils ein einheimischer Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

(2) Für offene Stellplätze ist je angefangene vier Stellplätze ein standortgerechter mittelgroßer, gegenüber Trockenheit widerstandsfähiger Laubbaum in der Qualität Hochstamm in räumlichem Zusammenhang mit den jeweiligen Stellplätzen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Alle Pflanzungen sind fachgerecht auszuführen und zu pflegen sowie dauerhaft zu erhalten.

(3) Bei Mehrfamilienhäusern oder Gebäuden nach Nr. 2-9 sind ab sechs Stellplätzen eine Lademöglichkeit für E-Autos zu errichten.

§ 6 Ablöse

Ist das Herstellen der nötigen Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten

möglich, so kann auf die Herstellung von notwendigen Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Bad Bentheim einen Geldbetrag nach Maßgabe der Satzung der Stadt Bad Bentheim über die Ablösung nicht herzustellender Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösesatzung) vom 10.12.1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.11.1993, in der jeweils geltenden Fassung zahlen oder es sich um geförderten Sozialwohnraum (Mietzinsnachweis) handelt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer Einstellplätze bzw. Fahrradabstellplätze entgegen den §§ 2, 3 dieser Satzung nicht errichtet oder nicht auf Dauer vorhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 80 Abs. 4 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Übergangsregelung

Diese Satzung findet keine Anwendung auf Bauvorhaben, für die der Bauantrag bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellt worden ist. Bei Genehmigungsfreistellungsverfahren gilt dies mit Einreichung der erforderlichen Unterlagen. Auf verfahrensfreie Bauvorhaben ist die Satzung nicht anzuwenden, soweit mit deren Bau im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits begonnen worden ist.

§ 9 Abgabeschuldner

(1) Schuldner des Ablösevertrages ist der Bauherr, der Eigentümer, der Erbbauberechtigte, der die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder die bauliche Anlage ausübt.

(2) Mehrere Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Bentheim, den 26.04.2023

Stadt Bad Bentheim

(Dr. Pannen)
Bürgermeister

Anlage:

Nr.	Nutzungsart	Zahl der notwendigen Stellplätze	Zahl der notwendigen Fahrradstellplätze
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	1 ST bis 100m ² Wohnfläche nach DIN 277 2 ST über 100m ² Wohnfläche nach DIN 277	1 FAP bis 50m ² Wohnfläche nach DIN 277, 2 FAP bei mehr als 50m ² Wohnfläche nach DIN 277
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	-1 ST je Wohnung bis 50 m ² Wohnfläche nach DIN 277, -1,25 ST je Wohnung bis 80 m ² Wohnfläche nach DIN 277, -1,5 ST je Wohnung bis 100 m ² Wohnfläche nach DIN 277, -2 ST je Wohnung ab 100m ² Wohnfläche nach DIN 277 -1 zusätzlich jeweils 1 EP für Besucher je angefangene 4 Wohnungen	1 FAP je Wohnung bis 50 m ² Wohnfläche nach DIN 277, 2 FAP je Wohnung über 50 m ² Wohnfläche nach DIN 277 + 1 barrierefreier FAP je 4 WE
1.3	Wochenend- und Ferienheime	1 ST je Wohnung	1 FAP + 1 barrierefreier FAP je Wohneinheit
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 St je 15 Betten, jedoch min 2 ST	1 FAP je 2 Betten + 1 barrierefreier FAP je 15 Betten
1.5	Studentenwohnheime	1 ST je 2 Betten	1 FAP je 2 Betten + 1 barrierefreier FAP je 15 Betten
1.6	Schwesternwohnheime	1 St je 4 Betten, jedoch min 3 ST	1 FAP je 2 Betten + 1 barrierefreier FAP je 15 Betten
1.7	Arbeitnehmerwohnheime	1 St je 3 Betten, jedoch min 3 ST	1 FAP je 2 Betten + 1 barrierefreier FAP je 15 Betten
1.8	Altenwohnheime, Altenheime	1 St je 10 Betten, jedoch min 3 ST	1 barrierefreier FAP je 5 Betten

1.9	Unterkünfte für Asylbewerber	1 ST pro 15 Betten, jedoch mindestens 3 ST	1 FAP+ 1 barrierefreier FAP je 10 Betten
-----	------------------------------	--	--

2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 ST je 35m ² Nutzfläche	1 FAP+ 1 barrierefreier FAP je 120m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 FAP
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 ST je 25m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 ST	1 FAP+ 1 barrierefreier FAP je 70m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 FAP

3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 ST je 35 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 ST je Laden	1 FAP + 1 barrierefreier FAP je 25 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 3 FAP
3.2	Läden, Geschäftshäuser mit geringen Besucherverkehr	1 ST je 50 m Verkaufsnutzfläche	1 FAP + 1 barrierefreier FAP je 50 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3	Verkaufsstätten i.S des § 11 Abs.3 BauNVO	1 ST je 15 m ² Verkaufsfläche	1 FAP+ 1 barrierefreier FAP je 65 m ² Verkaufsnutzfläche
3.4	Selbstständige Verkaufs-, Paket und Geldautomaten	1 ST pro Standort	

4	Versammlungsstätten		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 ST je 5 Sitzplätze	1 FAP + 1 barrierefreier FAP je 4 Sitzplätze, jedoch mindestens 2 FAP je Einheit

4.1.1	Gebäude unterhalb der Versammlungsstätte (DGH; Kulturelle Angebote)	1 ST je 50m ² Nutzfläche jedoch mindestens 3ST	1 FAP + 1 barrierefreier FAP je 50m ² Nutzfläche,
			jedoch mindestens 2 FAP je Einheit
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 ST je 7 Sitzplätze	1 FAP + 1 barrierefreier FAP je 4 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 ST je 25 Sitzplätze	1 FAP + 1 barrierefreier FAP je 10 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 ST je 15 Sitzplätze	1 FAP+ 1 barrierefreier FAP je 10 Sitzplätze

5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 ST je 250 m ² Sportfläche	1 FAP + 1 barrierefreier FAP je 250 m ² Sportplatzfläche,
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 ST je 250m ² Sportfläche, zusätzlich 1 ST je 12 Besucherplätze	1 FAP je 250 m ² Sportplatzfläche, zusätzlich je 1 FAP+ 1 barrierefreier FAP je 10 Besucherplätze
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 ST je 50m ² Hallenfläche	1 FAP+ 1 barrierefreier FAP je 65 m ² Hallenfläche
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 ST je 50m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 ST je 12 Besucherplätze	1 FAP je 65 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 FAP+ 1 barrierefreier FAP je 10 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 ST je 250m ² Grundstücksfläche	1 FAP+ 1 barrierefreier FAP je 100 m ² Grundfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 ST je 7 Kleiderablagen	1 FAP + 1 barrierefreier FAP je 10 Kleiderablagen

5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 ST je 7 Kleiderablagen, zusätzlich 1 ST je 12 Besucherplätze	1 FAP je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 FAP+ 1 barrierefreier FAP je 10 Besucherplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 ST je Spielfeld	1 FAP + 1 barrierefreier FAP je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 ST je Spielfeld, zusätzlich 1 EP je 12 Besucherplätze	1 FAP je Spielfeld, zusätzlich 1 FAP+ 1 barrierefreier FAP je 10 Besucherplätze
5.10	Minigolfplätze	6 ST je Minigolfanlage	6 FAP + 1 barrierefreier FAP je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 ST je Bahn	1 FAP + 1 barrierefreier FAP je 2 Bahnen
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 ST je 4 Boote	1 FAP + 1 barrierefreier FAP je 4 Boote

6	Gaststätten, Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 ST je 10 Sitzplätze	1 FAP + 1 barrierefreier FAP je 10 Sitzplätze
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 ST je 6 Sitzplätze	1 FAP + 1 barrierefreier FAP je 6 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 ST je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder Nr. 6.2	1 FAP je 5 Zimmereinheiten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2
6.4	Jugendherbergen	1 ST je 10 Betten	1 FAP+ 1 barrierefreier FAP je 10 Betten

7	Krankenanstalten		
7.1	Universitätskliniken	1 ST je 3 Betten	
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 ST je 3 Betten	1 FAP+ 1 barrierefreier FAP je 30 Betten
7.3	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 ST je 5 Betten	1 FAP+ 1 barrierefreier FAP je 30 Betten
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 ST je 3 Betten	1 FAP je 30 Betten + 1 barrierefreier FAP
7.5	Altenpflegeheime	1 ST je 8 Betten	1 FAP + 1 barrierefreier FAP je 10 Betten

8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 ST je 30 Schüler	1 FAP je 4 Schüler, 90 % der FAP sollen für Kinderfahräder geeignet sein + 1 barrierefreier FAP je Klasse
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 ST je 25 Schüler, zusätzlich 1 EP je 7 Schüler über 18 Jahre	1 FAP je 4 Schüler 8 + 1 barrierefreier FAP je Klasse
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 ST je 15 Schüler	1 FAP+ 1 barrierefreier FAP je 4 Schüler
8.4	Hochschulen	1 ST je 4 flächenbezogene Studienplätze *)	1 FAP je 4 + 1 barrierefreier FAP Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 ST je 25 Kinder, jedoch mindestens 2 EP	1 FAP je 10 Kinder; 90 % der FAP sollen für Kinderfahräder geeignet sein + 1 barrierefreier FAP je Gruppe
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 ST je 15 Besucherplätze	1 FAP + 1 barrierefreier FAP für 4 Jugendliche

9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 ST je 60m ² Nutzungsfläche	1 FAP+ 1 barrierefreier FAP je 300 m ² je Nutzfläche, jedoch mindestens 1 FAP
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 ST je 90 m ² Nutzungsfläche	1 FAP + 1 barrierefreier FAP je 500 m ² je Nutzfläche, jedoch mindestens 1 FAP
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 ST je Wartungs- oder Reparaturstand	1 FAP + 1 barrierefreier FAP je 500 m ² je Nutzfläche, jedoch mindestens 1 FAP
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 ST je Pflegeplatz	1 FAP + 1 barrierefreier FAP je 500 m ² je Nutzfläche, jedoch mindestens 1 FAP
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 ST je Waschanlage	1 FAP + 1 barrierefreier FAP je 500 m ² je Nutzfläche, jedoch mindestens 1 FAP
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 ST je Waschplatz	

Die vorstehende Satzung einschließlich der Anlage wird hiermit verkündet.

Bad Bentheim, 21.07.2023
Stadt Bad Bentheim
Dr. Pannen
Bürgermeister